X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 076/05*

Datum: Frankfurt, 13. Mai 2005
Empfänger: Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren, Eurex Bonds- und Eurex Repo-Teilnehmer, CCP-Teilnehmer
Autorisiert von: Daniel Gisler

CCP Release 2.0 Instrumenten-Einführung und CCP 3.0-Produktionsstart – Finale Regelwerke

Kontakt: FI CCP Change Management Team, Tel. +49-69-211-1 16 60
Equity CCP Customer Support Team, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für CCP Release 2.0
2. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für CCP Release 3.0
3. Geänderte Abschnitte der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
4. Geänderte Abschnitte der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen die für die Instrumenten-Einführung von CCP Release 2.0 notwendigen Änderungen zu den Regelwerken der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) in ihrer abschließenden Fassung. Die darin enthaltenen Anpassungen der Börsenordnung und der Bedingungen für Geschäfte an der FWB wurden von der Geschäftsführung der FWB und dem Börsenrat beschlossen und werden zum 2. Juni 2005 in Kraft treten.

Die vollständige Version der Börsenordnung und der Geschäftsbedingungen der FWB finden Sie ab dem 2. Juni 2005 im Internet unter

www.deutsche-boerse.com > Info-Center > FWB-Informationen > FWB-Regelwerke.

Sie erhalten ebenso die vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossenen Anpassungen der Clearing- Bedingungen für CCP Release 2.0 und CCP Release 3.0, die zum 6. Juni 2005 in Kraft treten werden.

Die vollständige Version der Clearing-Bedingungen wird am 6. Juni 2005 auf der Eurex-Website veröffentlicht. Zum Herunterladen Ihres persönlichen Exemplars besuchen Sie bitte

www.eurexchange.com > Market Access > Rules & Regulations > Clearing Conditions

Bitte beachten Sie, dass die zusätzlichen Instrumente für CCP Release 2.0 erst zum 16. Juni 2005 in Produktion eingeführt werden.

(...)

V. Kapitel: Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse [1]

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(1) In das Clearing sind sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB") abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend "FWB-Geschäfte" genannt) gemäß Satz 2 einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung der FWB fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern bekannt. Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Geschäftsführung der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

~~In das Clearing sind, vorbehaltlich von Absatz 2, sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB") abgeschlossenen Geschäfte in girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der FWB handelbar sind~~ in Wertpapieren und Rechten~~(nachfolgend "FWB-Geschäfte" genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die an der FWB abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden.~~

~~(2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.~~

(~~3~~2) Soweit die Geschäftsführung der FWB ~~anlässlich der Einführung~~ bezüglich des Clearing von FWB-Geschäften durch die Eurex Clearing AG vorsieht, dass nicht sämtliche der ~~der Definition nach Absatz 1 entsprechenden~~an der FWB abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren oder Rechten~~geschäfte~~ in die Sicherheitsleistung nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung der FWB einbezogen werden, werden Geschäftsabschlüsse an der FWB in diesen Wertpapieren oder Rechten nicht in das Clearing gemäß diesen Clearing-Bedingungen einbezogen. Gleiches gilt, sofern die Geschäftsführung der FWB aus technischen Gründen oder zwecks Vermeidung sonstiger Gefährdungen der

[1] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, ~~die~~ welchen ~~den~~ die im Kapitel IV ~~beschriebenen Merkmalen~~ genannten Wertpapiere und Rechte ~~der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen~~ zugrunde liegen, gilt das Kapitel ~~I~~V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Funktionssicherheit des Börsenhandels an der FWB für eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere oder Rechte bestimmt, dass für diese die Sicherheitsleistung nicht nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung für die FWB ~~erfolgt~~ zu leisten ist.

(...)

1.3 Teilabschnitt: Clearing von außerbörslichen Geschäften

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Geschäfte in Wertpapieren und Rechten nach Kapitel V Nummer 1 auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten durch, sofern diese ~~Wertpapiere und Rechte~~ außerbörslichen Geschäfte ~~über das~~ mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen in Kapitel V Abschnitt 1 und 2 entsprechend.

2 Abschnitt: Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

(...)

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V, Nummer 1 geschuldeten ~~Aktien~~ Wertpapiere ~~(nachfolgend die „Wertpapiere" genannt) beziehungsweise~~ oder die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Bezugsrechte etc.) nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit eine inhaltsgleiche Forderung bezüglich der gleichen Wertpapiergattung aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere und für die aus diesen Wertpapieren resultierenden Teilrechte[2] (die „Wertpapiere") ~~beziehungsweise~~ oder für die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (die „Nebenrechte") vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.

b) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag [3] nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken. Die Eindeckung kann gemäß ~~Absatz 1~~ lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit c

[2] Teilrechte gemäß Nummer 2.1.5 Absatz 1 stellen Teilrechte im Sinne des § 241 Aktiengesetz dar oder müssen mit diesen vergleichbar sein.

[3] ~~Bis einschließlich Juni 2004 am 10. Geschäftstag, von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 7. Geschäftstag.~~

vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag [4] ~~-~~ nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. ~~Auch d~~Diese Eindeckung erfolgt gemäß ~~Absatz 1~~ lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit c. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 28. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß ~~Abs. 1~~ lit. a oder mittels einer Auktion gemäßl lit c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die zu liefernden Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen (“Verkäufer”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 37. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten

[4] ~~Bis einschließlich Juni 2004 am 15. Geschäftstag, von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 12. Geschäftstag.~~

Abrechnungspreises~~,~~ zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie~~,~~ dem höchsten Verkaufspreis ~~der betroffenen Geschäfte sowie~~ und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der ~~im Rahmen dieses Vergleichesauf diese Weise~~ ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der ~~betroffenen~~ im Verzug befindlichen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

~~e)~~e) Sollte der Vollzug ~~Barausgleich~~ eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 38. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.

~~f)~~f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 47. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem ~~Geschäft~~ Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der ~~im Rahmen dieses Vergleiches~~ auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der ~~betroffenen~~ im Verzug befindlichen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

~~g)~~g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit e. durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt werden; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 7 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das offene Geschäft zur Gänze durch das säumige Clearing-Mitglied beliefert wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

~~h)~~h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

~~i)~~i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung, um einen Geschäftstag zu verschieben.

~~j)~~(2) Im Fall von ~~Für mit Wertpapieren verbundene Rechte oder aus Wertpapieren resultierende~~ Nebenrechten~~, (nachfolgend die „Nebenrechte" genannt),~~ welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht ~~geliefert~~ übertragen wurden, ~~gilt~~wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen durchführen ~~folgendes~~:

a) Die Eurex Clearing AG wird die nicht fristgerecht ~~gelieferten~~ übertragenen Nebenrechte in der in diesen Nebenrechten stattfindenden letzten Auktion des letzten Handelstages im Präsenzhandel an ~~der FWB~~ einer deutschen Wertpapierbörse ~~in diesen Nebenrechten~~ eindecken. Die auf diese Weise ~~eingedeckten~~ erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied ~~übertragen~~übertragen.

Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich oder werden die Nebenrechte nicht oder nicht mehr im Präsenzhandel an ~~der FWB~~einer deutschen Wertpapierb~~B~~örse ~~nicht~~ gehandelt, wird die Eurex Clearing AG die sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte spätestens zwei Börsentage vor dem Ende der Bezugsfrist dieser Nebenrechte über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte abwickelt, ~~beziehen~~erwerben. Die auf diese Weise ~~bezogenen~~ erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied ~~liefern~~übertragen.

b) Ist ~~ein Bezug~~der Erwerb der Nebenrechte über die betreffende Konsortialbank ganz oder teilweise nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG ihren ~~Forderung~~ Anspruch auf Übertragung der Nebenrechte durch das säumige Clearing-Mitglied dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer ~~bilateralen~~befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 BGB) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit c in dem Umfang offen, als die Anzahl der durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu übertragenden Nebenrechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Nebenrechte entspricht. Sollte das säumige Clearing-Mitglied oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied einer solchen Offenlegung nicht zustimmen, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens

des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG zu übertragenden Nebenrechte gemäß lit. e fest. ~~Eingung zwischen diesen beiden Clearing-Mitgliedern, welche den unter lit. c genannten Voraussetzungen entsprechen muss, offen.~~

c) Eine ~~bilaterale~~wirksame befreiende Schuldübernahme ~~Einigung~~ zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b ~~zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern~~ liegt nur dann vor, wenn ~~sich~~ die beiden ~~betreffenden~~ Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Nebenrechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG ~~darüber einig sind, dass das säumige Clearing-Mitglied dem die geschuldeten Nebenrechte oder einen Teil der geschuldeten Nebenrechte direkt~~ an das zu beliefernde Clearing-Mitglied ~~übereignet~~übertragen werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung" genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG zugeleitet worden ist („Schuldübernahme").

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Übertragung der geschuldeten Nebenrechte und alle mit dieser Verpflichtung derzeitig verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertagenden Nebenrechte.

Für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung ermächtigt die Eurex Clearing AG hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied mittels der abzuschliessenden Standardvereinbarung gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Übertragung der Nebenrechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Nebenrechte sowie alle mit diesem Anspruch derzeitig verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V, Ziffer 2.1.5 Abs. 8 findet keine Anwendung.

d) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 ~~Geschäfts~~Börsentagen, innerhalb derer ~~eine bilaterale Einigung, die den Voraussetzungen gemäß lit. c entspricht, zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern erfolgen~~ die Standardvereinbarung rechtsverbindlich unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens ~~Für den Fall, dass innerhalb der durch die Eurex Clearing AG gesetzten Frist eine Einigung, die den Voraussetzungen gemäß lit. c entspricht, zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern erfolgt, sollen die betreffenden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG unverzüglich über den Inhalt der erzielten Einigung, spätestens jedoch bis~~ 10.00 Uhr CET des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden ~~Handelstages~~Börsentages über den Abschluss einer Schuldübernahme ~~, schriftlich~~ zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie ein Original der rechtsverbindlich unterzeichneten Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG einreichen.

e) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. d Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt wird, legt die Eurex Clearing AG gemäß lit f einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht übertragenen Nebenrechte fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen. Kapitel V,Ziffer .1.5 Abs. 8 findet keine Anwendung.

f) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit e zu zahlenden Barausgleichs wird durch die Eurex Clearing AG festgelegt und setzt sich aus dem für die entsprechende Gattung des zu liefernden Nebenrechtes festgelegten Abrechnungspreises*) zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % zusammen.

Der im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG übertragenen Nebenrechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß lit e Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

~~tritt die Eurex Clearing AG ihre Forderung auf Belieferung der sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte gegenüber dem sich in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied sowie alle mit dieser Forderung verbundenen bestehenden und zukünftigen entstehenden Ansprüche gegenüber diesem Clearing-Mitglied an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied, dem gegenüber die Eurex Clearing AG eine inhaltsgleiche Lieferverpflichtung bezüglich der Nebenrechte inne hat, mit befreiender Wirkung ab, so dass die Erfüllungspflicht der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlischt. Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied hat die Abtretung der Forderung der Eurex Clearing AG anzunehmen. Gleichzeitig informiert die Eurex Clearing AG das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied über die Abtretung der Forderung und weist dieses an, die in Verzug befindlichen Nebenrechte ausschließlich an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu liefern~~

(~~2~~3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 gegen sich gelten lassen.

*) für den Fall, dass das betreffende Nebenrecht nicht an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt, dass der rechnerische Wert des Nebenrechts, den dieses zwei Tage vor dem Ende der Bezugsfrist aufweist, als Abrechnungspreis im vorgenannten Sinne von der Eurex Clearing AG herangezogen wird.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 eine Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Nebenrechte ab dem Tag, an dem die Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder ab dem Tag, an dem die Eindeckung über die Konsortialbank eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Wurde über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eine vollständige oder teilweise Eindeckung der zu übertragenden Nebenrechte erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes bezüglich der zu übertragenden Nebenrechte in Höhe der durch die Eurex Clearing AG in den geschuldeten Nebenrechten jeweils erreichten Eindeckung mit schuldbefreiender Wirkung.

(~~3~~4) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Aktien führen würden.

(~~4~~5) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren und für jede gemäß Absatz 2 lit d bis lit e durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Nebenrechten.

(~~5~~6) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG einen Zahlungsanspruch auf ein Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 % [5] des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-Geschäfts zu liefernden Aktien, mindestens jedoch EUR 100 [6] pro Geschäftstag

[5] ~~Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten 0 %; von 4 bis 6 Monaten 0,02 %; von 7 bis 12 Monaten 0,03 %.~~

[6] ~~Bis zu 3 Monate nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0.~~

maximal jedoch EUR 10.000 [7]. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum verlängert sich um einen Geschäftstag bzw. bis längstens einschließlich des Tages an dem die Eurex Clearing AG die an sie gelieferten oder die durch eine Eindeckung erhaltenen Wertpapiere ihrerseits an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder übertragen hat. Dies gilt entsprechend, soweit der Eurex Clearing AG Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Weiterhin hat die Eurex Clearing AG gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Aktien pro Kalendertag. Dieser Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins zuzüglich 1 %. Der für diesen Zahlungsanspruch maßgebliche Zeitraum berechnet sich entsprechend der vorgenannten Vertragsstrafenregelung. Von der Eurex Clearing AG vereinnahmte Verzugszinsen werden sodann dem Konto des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.

(~~6~~7) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.

(~~7~~8) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. ("CBF") festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien

[7] ~~Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0, von 4 bis 6 Monaten nach Einführung des zentralen Kontrahenten EUR 5.000, von 7 bis 12 Monaten nach Einführung EUR 7.500.~~

eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der CBF festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen beziehungsweise Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die CBF bezüglich noch nicht erfüllter beziehungsweise erfüllter FWB-Geschäfte, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder solcher Kapitalmaßnahmen, die hätten durchgeführt werden sollen, vornimmt (z. B. Storni, Berichtigungen etc.), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen beziehungsweise nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und sodann von der CBF korrigiert wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart" genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

~~In diesem Fall ist die~~Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt~~,~~ dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der CBF nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. ~~dass im Falle von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen, nur der entsprechend durchführbare Anteil dieser Lieferverpflichtung durch die Eurex Clearing AG übertragen wird. Der verbleibende Anteil der betreffenden Wertpapiere oder Nebenrechte wird anschließend durch die Eurex Clearing AG veräußert und der hieraus resultierende Erlös an die betreffenden Clearing-Mitglieder ausgekehrt~~.

(...)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(...)

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(...)

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen - Clearing

(...)

1.1.2 Voraussetzungen der General- oder Direkt-Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhevoraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Termingeschäften gemäß Kapitel I wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) und / oder gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden

würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitales beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(2) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die vergleichbaren Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz erklärt werden. Das Antrag stellende Institut und die garantierende Bank müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen Antrag stellendem Institut und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Sicherheiten in Geld sind gemäß Nummer 1.3.4 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten sind gemäß Nummer 1.3.5 durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegaIntersettle AG zu leisten.

Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Kontraktverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegaIntersettle AG.

(b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Institute verwendet.

(c) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos sowie die für die Abwicklung der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank, über die das Clearing-

Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie, im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.

(e) Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(f) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

(g) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(h) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1.1.2 Absatz 1 bis 3 ist bei Antragstellung nachzuweisen. General-bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG einen Nachweis über das Vorliegen der in Nummer 1.1.2 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz zu erbringen.

(...)

III. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

(...)

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) und Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitales beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:

(a) ~~Nachweis eines~~Ein Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG.

(b) Ein Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt[1].~~Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository.~~ Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 oder 2 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsi~~t~~nstitut~~e~~ gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung~~.~~. ~~-~~Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zudem gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(c) Ein ~~Nachweis eines~~ Konto~~s~~ bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten in Geld. ~~, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~

[1] Für die bereits zum Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften zugelassenen Clearing-Mitglieder gilt, da~~ss~~ der entsprechende Nachweis eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigem Geldkonto zur Sicherstellung der Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2006 zu erbringen ist.

(d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie, im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.

(e) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

(f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.

(g) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel III Nummer 1.1.5.

(5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel ~~II~~ Ziffer 1.1.2 Absatz 4 ~~lit. b~~ sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

(6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem

Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

(...)

1.1.5 Clearing-Fonds

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 Absatz 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapital I Nummer 1.6.1 ~~Absatz 1~~ entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 Absatz 1 und / oder Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 und / oder Kapital ~~I~~V (Frankfurter Wertpapierbörse) Nummer 1.2.1 erbracht hat.

(...)

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

(...)

2.~~1.1~~2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am ~~dritten Geschäftstag~~

~~nach dem Handelstag~~ vereinbarten Liefertag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung der von ~~Eigengeschäften von~~ Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

~~(d)~~ (5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(~~4~~6) Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitgliedes zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferten Wertpapiere entsprechend.

2.~~1.2~~3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds-Geschäften werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.~~1.3~~4 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds-Geschäften ergeben sich aus Kapitel I Nummern 1.3.1, Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absätze 2 bis 4.

(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

(3) Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem aktuellen Marktzinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird aufgrund des aktuellen Marktpreises einschließlich Stückzinsen bewertet.

(4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.~~1.4~~5 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels eines Eurex Bonds-Geschäftes verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, beziehungsweise auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Bei nicht fristgerechter Leistung der geschäftstäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 Absätze 1 bis 3 und Nummern 1.7.2 bis 1.8.1 entsprechend.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ~~bleibt unberührt~~ist ausgeschlossen.

2.6 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von Eurex Bonds-Geschäften einen automatisierten Service an, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel IV~~I~~ Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen Eurex Bonds-Geschäften alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

IV. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

(...)

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhevoraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitales beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:

(a) ~~Nachweis eines~~ Ein Pfanddepots~~s~~ bei der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG.

(b) ~~Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository.~~ Ein Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt[2]. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 oder 2 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsi~~I~~nstitute gemäß Absatz 5 verwendet.~~-~~ Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zudem gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(c) ~~Nachweis~~ Mindestens ein~~es~~ Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten in Geld, ~~über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an Eurex Repo GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~

[2] Für die bereits zum Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte zugelassenen Clearing-Mitglieder gilt, daß der entsprechende Nachweis eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigem Geldkonto zur Sicherstellung der Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2006 zu erbringen ist.

(d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(e) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

(f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.

(g) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.6.

(5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel III Ziffer 1.1.2 Absatz 4 lit. b sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

(6) **Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.**

(...)

1.1.6 Clearing-Fonds

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.2 Absatz 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapital I Nummer 1.6.1 ~~Absatz 1~~ entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 Absatz 1 und / oder Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 und / oder Kapitel ~~I~~V (Frankfurter Wertpapierbörse) Nummer 1.2.1 erbracht hat.

(...)

2 Abschnitt: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

(...)

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der

Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von ~~Eigengeschäften von~~ Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt ~~in~~ zu dem Zeitpunkt, ~~wenn die~~ an dem nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) ~~Weitere Verpflichtungen:~~Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften

erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind.Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(6) Kapitel II Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitgliedes zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferten Wertpapiere entsprechend.

.

2.6 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglied, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A.

2.7 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

(1) Für das Verfahren bei Säumnis von Lieferungen gilt Folgendes:

(a) Säumnis am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt~~, bzw.~~ und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten

Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Säumnis, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften findet das vorbeschriebene Verfahren Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die Clearstream Banking AG informiert.

(b) Säumnis am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt~~, bzw~~ und. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Bei nicht fristgerechter Leistung der an einem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

2.8 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von Repo-Geschäften einen automatisierten Service an, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel III Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen Repo-Geschäfte alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

V. Kapitel: Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse [3]

(...)

1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

(...)

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing der an einer anderen Handelsplattform abgeschlossenen Geschäfte. Eine Anrechnung des bereits für die Erteilung anderer Clearing-Lizenzen gemäß Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) und / oder Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesenen Eigenkapitals auf das für die Erteilung einer General-Clearing- oder Direct-Clearing-Lizenz für das Clearing von FWB-Geschäften nachzuweisende Eigenkapital erfolgt nicht.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG

[3] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitales beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:

(a) Ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegaIntersettle AG.

(b) ~~Mindestens e~~Ein Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt.. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens beziehungsweise eines Clearing-Mitglieds gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(c) Mindestens ein Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank ~~bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte im elektronischen Handelssystem der FWB abwickelt. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Clearing-Mitglieder, die über ein Pfanddepot bei der SegaIntersettle AG verfügen, die von der Eurex Clearing AG geforderten täglichen Sicherheitsleistungen über~~ oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank

(SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten ~~ganz oder teilweise durch Leistung~~ in Geld ~~(CHF) erbringen können~~.

(d) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller über einen Zugang zu den Systemen der FWB und der Eurex Clearing AG verfügt. Insoweit gelten die Durchführungsbestimmungen der FWB über Technische Einrichtungen betreffend des elektronischen Handelssystems und die Durchführungsbestimmungen der Eurex über Technische Einrichtungen entsprechend. Der jeweilige Systemzugang kann anstatt über Standleitungen auch über das Internet in Form einer iAccess-Anbindung gemäß den vorgenannten Durchführungsbestimmungen erfolgen.

(e) Eine technische und funktionale Anbindung an das Brutto-Liefermanagent (Kapitel V Nummer 2.1.2).

(f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.

(g) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel V Nummer 1.2.1.

(h) Die Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

(5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b und lit. h sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. e und lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel V Ziffer 1.1.2 Absatz 4 lit. b und lit. h sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. e und lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

(6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

(...)

1.2 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel V Nummer 1.1.2 Abs. 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 ~~Abs. 1~~ entsprechend.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

(...)

2 Abschnitt: Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Nummer 1 Absatz 1.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung der von ~~Eigengeschäften von~~ Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository,, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Nummer 1 Absatz 1 erforderlich sind.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder

Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.1.2 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG ~~wird~~ bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von FWB-Geschäften einen automatisierten Service an~~bieten~~, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel V Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden ~~Alle~~ Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen FWB-Geschäften alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

(...)

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Inhalt:

I. Abschnitt
Organisation

§ 1 Geschäftszweige

§ 2 Träger der Börse

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

II. Abschnitt
Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

§ 5 Zusammensetzung des Börsenrates

§ 6 Amtszeit des Börsenrates

§ 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

III. Abschnitt
Geschäftsführung

§ 9 Börsenleitung

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

IV. Abschnitt
Handelsüberwachungsstelle

§ 12 Einrichtung und Betrieb

§ 13 Sicherheitsleistung der Handelsteilnehmer

V. Abschnitt
Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 14 Antrag auf Zulassung

§ 15 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

§ 16 a Technische Zulassungsvoraussetzung

§ 17 Zulassung von Börsenhändlern

§ 18 Teilnahme am elektronischen Handel

§ 19 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

§ 20 Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

§ 21 Börsenkarten; Besucherkarten

§ 22 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

§ 23 Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem

§ 23 a Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Designated-Sponsor-Zulassung

§ 23 b Rechte und Pflichten des Designated Sponsor

§ 23 c Überwachung und Dokumentation

VI. Abschnitt
Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

§ 24 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

§ 25 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

VII. Abschnitt
Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer, Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren

1. Teilabschnitt

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen

§ 26 Eröffnung und Schluss der Börse

§ 27 Feststellung der Börsenpreise; Limit-Kontrollsystem

§ 28 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise

§ 29 Berücksichtigung von Aufträgen bei der Feststellung des Börsenpreises

§ 30 Dachskontro

§ 30a Preisfeststellung und Auftragsausführung im Dachskontroverfahren

§ 31 Preisfeststellung in besonderen Fällen

§ 32 Verfahren bei der Preisfeststellung

§ 33 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung (Kursfeststellung)

§ 34 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

§ 35 Bekanntgabe zugrunde liegender Umsätze

§ 36 Eigengeschäfte der Skontroführer

§ 37 Eingabe in die Börsen-EDV

§ 38 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

§ 39 Veröffentlichung von Preisen

2. Teilabschnitt

Zulassung zum Skontroführer, Skontroführerausschuß

§ 39 a Zulassung zum Skontroführer, Widerruf und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer

§ 39 b Skontroführerausschuss, Verteilung und Entzug von Skontren vor dem 1.Juli 2005

3. Teilabschnitt

Verteilung der Skontren

§ 39 c Anwendungsbereich, Aktien-Skontren des amtlichen und des geregelten Marktes

§ 39 d Grundsätze der Skontrenverteilung

§ 39 e Teilnehmer am Verteilungsverfahren

§ 39 f Antrag auf Beteiligung am Verteilungsverfahren

§ 39 g Bekanntmachung

§ 39 h Verteilungsverfahren

§ 39 i Aufteilung der Bewerber in bestehende und neue Skontroführer

§ 39 j Bildung von Skontrogruppen

§ 39 k Zuordnung von Zuteilungspunkten

§ 39 l Konsolidierung von skontroführenden Unternehmen

§ 39 m Vorläufiger Skontro-Verteilungsplan für die Verteilung der Skontren zum 1. Juli 2005

§ 39 n Vorläufiger Skontro-Verteilungsplan für die Verteilung der Skontren nach dem 1. Juli 2005

§ 39 o Anhörungsverfahren

§ 39 p Endgültiger Skontro-Verteilungsplan

§ 39 q Entscheidung über die Verteilung der Skontren

§ 39 r Neuzuteilungen von Skontren innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraumes bereits zugeteilter Skontren

§ 39 s Entzug von Skontren

§ 40 Anwendungsbereich, übrige Skontren des amtlichen und des geregelten Marktes

§ 40 a Grundsätze der Skontrenverteilung

§ 40 b Teilnehmer am Verteilungsverfahren

§ 40 c Antrag auf Beteiligung am Verteilungsverfahren

§ 40 d Bekanntmachung

§ 40 e Verteilungsverfahren

§ 40 f Aufteilung der Bewerber in bestehende und neue Skontroführer

§ 40 g Vorläufiger Skontro-Verteilungsplan

§ 40 h Anhörungsverfahren

§ 40 i Endgültiger Skontro-Verteilungsplan

§ 40j Entscheidung über die Verteilung der Skontren

§ 40 k Neuzuteilung von Skontren innerhalb des befristeten Zuteilungsraumes bereits zugeteilter Skontren

§ 40 l Entzug von Skontren

VIII. Abschnitt
Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 41 Elektronisches Handelssystem

§ 41 a Börsenzeit, Handelsphasen

§ 42 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

§ 43 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung von Daten

§ 44 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis

2. Teilabschnitt
Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel

§ 44 a Auktion und fortlaufender Handel

§ 44 b Fortlaufende Auktion

§ 44 c Blockhandel

§ 45 Ermittlung des ersten Börsenpreises

3. Teilabschnitt
Best Execution

§ 46 Zulassung als Best Executor

§ 46 a Durchführung der Best Execution

§ 46 b Pflichten des Best Executors

§ 46 c Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Best-Executor-Zulassung

IX. Abschnitt
Meldung und Veröffentlichung der Umsätze

§ 47

X. Abschnitt
Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 48

XI. Abschnitt
Börsenschiedsgericht und Gutachterausschuss

§ 49 Ordentliches Schiedsgericht

§ 49 a Gutachterausschuss

XII. Abschnitt
Zulassungsstelle

§ 50 Aufgaben der Zulassungsstelle

§ 51 Zusammensetzung der Zulassungsstelle

§ 52 Wahl; Amtszeit der Mitglieder der Zulassungsstelle

§ 53 Geschäftsordnung

§ 54 Ausschluss von Mitgliedern bei der Beratung und Beschlussfassung

§ 55 Beschlussverfahren

XIII. Abschnitt
Amtlicher Markt (General Standard)

§ 56 Zulassungsantrag

§ 57 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

§ 58 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

§ 59 Zulassung von Aktien, die bereits zum geregelten Markt oder an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind

XIV. Abschnitt
Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 60 Zulassungsantrag; Zuständigkeit

§ 61 Veröffentlichung der Zulassung

§ 62 Abschluss

§ 63 Quartalsberichte

§ 64 Unternehmenskalender

§ 65 Analystenveranstaltung

§ 66 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen in englischer Sprache

§ 67 Widerruf der Zulassung

XV. Abschnitt
Geregelter Markt (General Standard)

§ 68 Zulassungsantrag

§ 69 Zulassungsvoraussetzung; Zulassungsverfahren

§ 70 Wertpapiere von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentgesellschaften

§ 71 Zulassungsfolgepflichten

§ 72 Befreiungen von der Veröffentlichungs- und Einreichungspflicht beim Unternehmensbericht

§ 73 Widerruf der Zulassung

§ 74 Zulassung von Aktien, die bereits zum amtlichen Markt oder an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind

XVI. Abschnitt
Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 75 Zulassungsantrag; Zuständigkeit

§ 76 Veröffentlichung der Zulassung

§ 77 Abschluss

§ 78 Quartalsberichte

§ 79 Unternehmenskalender

§ 80 Analystenveranstaltung

§ 81 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen in englischer Sprache

§ 82 Widerruf der Zulassung

XVII. Abschnitt
Einbeziehung von Wertpapieren in den geregelten Markt (General Quoted)

§ 83 Einbeziehung; Zuständigkeit

§ 84 Einbeziehungsvoraussetzungen

§ 85 Veröffentlichung der Einbeziehung

§ 86 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung

§ 87 Unterrichtung des Börsenhandels

§ 88 Widerruf der Einbeziehung

XIII. Abschnitt
Freiverkehr (General Quoted) ~~und Neuer Markt~~

§ 89 Freiverkehr

§ 90 (aufgehoben) ~~Neuer Markt~~

XIV. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 91 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 92 Abschluss von Geschäften

§ 93 (aufgehoben)

§ 94 Vornahme von Bekanntmachungen

§ 95 Übergangsvorschriften

§ 96 In-Kraft-Treten

[.....]

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 15 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist;

3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;

4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;

5. der Antragsteller die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse nachweist.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziff. 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine Filiale der Deutschen Bundesbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Ziff. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz

1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

§ 16 a Technische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 16 Absatz 1 Ziff. 2 und des § 16 Absatz 2 hat der Antragsteller zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften in den gemäß Absatz 3 durch die Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren und Rechten ~~girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar sind,~~ eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Er hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.

(2) Eine Sicherheitenleistung nach § 13 findet in den Wertpapieren und Rechten, in denen der Börsenteilnehmer gemäß Absatz ~~.~~ 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, nicht statt.

(3) Die Geschäftsführung gibt bekannt, für welche Wertpapiere und Rechte die Abwicklung nach Absatz 1 erfolgt. ~~Sie kann vorsehen, dass nicht sämtliche der der Definition nach Absatz 1 unterfallenden Wertpapiere in die Abwicklung nach Absatz 1 einbezogen werden.~~ Sofern technische Gründe oder eine Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionssicherheit des Börsenhandels es erfordern, kann die Geschäftsführung darüber hinaus für eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere und Rechte bestimmen, dass für diese die Abwicklung nicht nach Absatz 1 erfolgt. Auf die Sicherheitenleistung der in die Abwicklung nach Absatz 1 einbezogenen Wertpapiere und Rechte findet Absatz 2 Anwendung.

[....]

VI. Abschnitt

Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

§ 24 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

(1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt oder im geregelten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung im amtlichen Markt oder im geregelten Markt muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen vorbehaltlich des § 43 Absatz 1 Satz 3 Börsenzulassungsverordnung frühestens am ersten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospektes bzw. des Unternehmensberichtes oder, wenn kein Prospekt oder Unternehmensbericht zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.

(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag eines ~~Unternehmens nach Absatz 1~~ Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

§ 25 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt und im geregelten Markt

(1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im amtlichen Markt oder im geregelten Markt

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder

2. die Preisfeststellung unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Fall des Absatz 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich die Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung im amtlichen Markt oder im geregelten Markt muss bekannt gegeben werden; und zwar im Präsenzhandel auch auf der Anzeigetafel und für den elektronischen Handel durch Einstellen in das EDV-System oder sonst in geeigneter Weise.

[....]

VII. Abschnitt

Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer, Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren

[....]

3. Teilabschnitt[1]

Verteilung der Skontren

§ 39 k Zuordnung von Zuteilungspunkten

(1) Nach Abschluß der Bildung von Skontrogruppen ordnet die Geschäftsführung den sich bewerbenden Skontroführern ein Guthaben in Höhe von 100.000 Punkten (Zuteilungspunkte) zu.

(2) Die Gesamtzahl der allen bestehenden Skontroführern zuzuordnenden Zuteilungspunkte beträgt mindestens 91.000 Punkte. Die Anzahl der einem bestehenden Skontroführer zuzuordnenden Zuteilungspunkte ergibt sich grundsätzlich auf Basis der Gesamtzahl der allen bestehenden Skontroführern mindestens zuzuordnenden Zuteilungspunkten unter Berücksichtigung seines Marktanteils und seiner fachlichen Leistung gemäß Absatz 4. Sofern auf diese Weise auf einen einzelnen bestehenden Skontroführer weniger als 3.000 Zuteilungspunkte entfallen würden, werden diese Zuteilungspunkte diesem Skontroführer nicht zugeordnet. Sofern auf diese Weise auf einen einzelnen bestehenden Skontroführer mehr als 40.000 Zuteilungspunkte entfallen würden, werden die diese Anzahl übersteigenden Zuteilungspunkte diesem Skontroführer nicht zugeordnet. Die gemäß Satz 3 und 4 nicht zugeordneten Zuteilungspunkte werden den übrigen bestehenden Skontroführern, welche von Maßnahmen gemäß Satz 3 oder 4 nicht betroffen sind, anteilig unter Beachtung der vorgenannten Obergrenze von 40.000 Zuteilungspunkten zugeordnet. Die Obergrenze von 40.000 Zuteilungspunkten gilt nicht nur für einzelne Skontroführer, sondern auch für gemäß § 39 i Abs. 4 miteinander verflochtene Skontroführer.

(3) Ein Skontroführer, welchem gemäß Abs. 2 Satz 3 keine Zuteilungspunkte zugeordnet wurden, gilt als neuer Skontoführer.

[1] Die Regelungen des 3. Teilabschnittes gelten ausschließlich für die ab dem 1. Juli 2005 zu verteilenden Skontren.

(4) Für die bestehenden Skontroführer werden die zuzuordnenden Zuteilungspunkte gebildet aus der Summe der Bewertungspunkte auf Basis der Bewertung ihres Marktanteils und ihrer bisherigen fachlichen Leistungsfähigkeit. Für das Zuteilungsverfahren am 1. Juli 2005 stehen mindestens 68.250 Bewertungspunkte für die Berücksichtigung des Marktanteils (75 % der Zuteilungspunkte) sowie mindestens 22.750 Bewertungspunkte für die Berücksichtigung der fachlichen Leistungsfähigkeit (25 % der Zuteilungspunkte) zur Verfügung.

a) Die Anzahl der Bewertungspunkte für den Marktanteil eines Skontroführers werden auf der Grundlage der Messung des jeweiligen Orderbuchumsatzes ermittelt. Für das Zuteilungsverfahren zum
1. Juli 2005 erfolgt die Messung des Marktanteils für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004. Für die hiernach folgenden Zuteilungsverfahren wird der Zeitraum, in welchem der Marktanteil gemessen wird, den Skontroführern im Vorfeld der Messung durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

b) Die Anzahl der Bewertungspunkte für die fachliche Leistungsfähigkeit eines Skontroführers werden auf der Grundlage der Messung der Qualität der Skontroführung in Verbindung mit der Anzahl der jeweils zugewiesenen Skontren ermittelt. Für das Zuteilungsverfahren zum 1. Juli 2005 erfolgt die Messung der fachlichen Leistungsfähigkeit für den Zeitraum vom 1. Februar 2005 bis zum 31. März 2005. Für die hiernach folgenden Zuteilungsverfahren wird sowohl der Zeitraum, in welchem die fachliche Leistungsfähigkeit eines Skontroführers gemessen wird, als auch die dieser Messung zugrundeliegenden Kriterien den Skontroführern im Vorfeld der Messung durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

c) Für nach dem 1. Juli 2005 durchzuführende Zuteilungsverfahren kann die Geschäftsführung weitere geeignete Kriterien für die Zuordnung der Bewertungspunkte und deren Anteil an den gesamten Zuteilungspunkten festlegen. Die für das Zuteilungsverfahren relevanten Kriterien und Anteile werden den Skontroführern im Vorfeld durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

(5) Die Geschäftsführung lässt bis zu drei neue Skontroführer nach entsprechender Bewertung ihrer Befähigung für die Gruppe der neuen Skontroführer zu. Neuen Skontroführern werden jeweils 3.000 Zuteilungspunkte zugeordnet, wenn sie aufgrund ihrer technischen, personellen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer sonstigen beruflichen Erfahrung die Prognose rechtfertigen, daß sie bei einer künftigen Tätigkeit als Skontroführer in den ihnen zugewiesenen Skontren eine fachliche Leistung erbringen, die mindestens dem Durchschnitt der Leistung der bestehenden Skontroführer entspricht. Für bestehende Skontroführer, welchen gemäß Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 keine Zuteilungspunkte zugeordnet wurden, ist anstelle der Prognose gemäß Satz 2 auf das jeweilige Ergebnis der Messung der fachlichen Leistungsfähigkeit abzustellen. Sollten mehr als drei Skontroführer gemäß Satz 2 und Satz 3 die Voraussetzungen für die Zuordnung von Zuteilungspunkten erfüllen, sind jeweils 3.000 Zuteilungspunkte auf die drei am besten geeigneten Skontroführer zuzuordnen.

(6) Sollten die Zuteilungspunkte gemäß Absatz 5 nicht bzw. nicht vollständig zugeordnet werden, sind die verbleibenden Zuteilungspunkte unter Beachtung der Obergrenze von 40.000 Zuteilungspunkten anteilig auf diejenigen Skontroführer zuzuordnen, welche von Maßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 nicht betroffen sind.

[....]

.

XIV. Abschnitt

Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

[....]

§ 67 Widerruf der Zulassung

(1) Auf Antrag des Emittenten widerruft die Zulassungsstelle die Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Zulassungsstelle hat den Widerruf auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.

(2) Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gelten die ~~Die~~ Vorschriften über den Widerruf der Zulassung zum amtlichen Markt (General Standard) von Amts wegen ~~gelten~~ entsprechend.

(3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum amtlichen Markt (General Standard) im Übrigen unberührt.

(4) Im Fall der Beendigung der Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) hat die Geschäftsführung die Aufnahme der Notierung (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.

[....]

XVIII. Abschnitt

Freiverkehr (General Quoted) ~~und Neuer Markt~~

§ 89 Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Markt zugelassen noch zum geregelten Markt zugelassen oder einbezogen sind, kann während der Börsenzeit im Börsensaal und/oder im elektronischen

Handelssystem ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Die Handelsrichtlinien für die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr und die Durchführung des Handels im Freiverkehr erlässt die Deutsche Börse AG. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass darin Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.

(3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 26-44 c BörsO gelten sinngemäß.

§ 90 (aufgehoben) ~~Neuer Markt~~

~~(1) In Wertpapieren, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zum geregelten Markt zugelassen, aber dort nicht eingeführt sind, kann die Frankfurter Wertpapierbörse einen Handel im Neuen Markt zulassen. Der Handel im Neuen Markt ist auf Aktien und aktienvertretende Zertifikate von Emittenten bereits zum 1. Januar 2003 in den Neuen Markt einbezogener Wertpapiere zu beschränken. Der Handel findet während der Börsenzeit im Börsensaal oder im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse statt.~~

~~(2) Das Regelwerk für die Einführung der Wertpapiere in den Neuen Markt (Zulassung zum Neuen Markt) und für die Durchführung des Handels im Neuen Markt erlässt die Deutsche Börse AG. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass darin Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren zum Neuen Markt sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind; § 66 Absatz 3 gilt entsprechend.~~

~~(3) Sind Angaben im Emissionsprospekt für den Neuen Markt unrichtig oder unvollständig, so gelten die §§ 44-47 des Börsengesetzes entsprechend.~~

~~(4) Im Fall der Beendigung der Zulassung von Wertpapieren zum Neuen Markt hat die Geschäftsführung die Aufnahme der Notierung (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im geregelten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.~~

XIX. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 91 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrats, der Zulassungsstelle, des Skontroführerausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 92 Abschluss von Geschäften

(1) Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmens abgeschlossen oder von solchen Unternehmen vermittelt werden.

(2) Dies gilt nicht für Geschäfte im elektronischen Handelssystem und solchen, die im Dachskontroverfahren abgeschlossen werden. Zugelassene Unternehmen anderer Börsen stehen in diesen Fällen den an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen gleich. Im Dachskontroverfahren gilt dies auch für die Schließung von Aufgabegeschäften aus dem fortlaufenden Handel und für im fortlaufenden Handel durchgeführte Schließungen von Aufgabegeschäften aus dem Dachskontroverfahren.

(3) In den Fällen des § 16 a Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 folgen aus der Ausführung eines Auftrags und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft zwischen dem Handelsteilnehmer und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem zweiten Handelsteilnehmer. Ist ein Handelsteilnehmer im Fall des Satzes 1 nicht unmittelbar zur Teilnahme am Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), so kommen mit der Ausführung seines Auftrags und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einem zum Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 93 (aufgehoben)

§ 94 Vornahme von Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch Aushang im Börsensaal und durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse, unter http://www.deutsche-boerse.com. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 95 Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 90 Absatz 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003, die Vorschriften des § 90 Absatz 4 mit Ablauf des 31. März 2004 außer Kraft.

(2) Für Emittenten, deren Aktien oder aktienvertretende Zertifikate bereits am 1. Januar 2003 an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, gelten die Vorschriften nach §§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2, 77 erst für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnt.

§ 96 In-Kraft-Treten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten nach Ausfertigung durch die Geschäftsführung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhalt

I. Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt
Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

§ 2 Art der Aufträge

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

§ 4 Preisausruf

§ 5 Orderbuchsperre und Annahmeschluss

§ 5 a Verfahren bei der Preisfeststellung im Dachskontroverfahren

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

§ 7 Ausführung der Aufträge

§ 7 a Technische Störungen

§ 7 b Notfallregelungen

§ 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen

§ 9 Repartierung/Rationierung

§ 10 Bezugsrechtshandel

§ 11 Zustandekommen von Geschäften

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

§ 12 a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse; Mistrades

§ 13 Aufgabegeschäfte

§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

[.....]

§ 11 Zustandekommen von Geschäften

(1) Ein Geschäft zwischen zwei Handelsteilnehmern kommt an der Frankfurter Wertpapierbörse durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande. ~~Für~~ Geschäfte in Wertpapieren, die nach ~~girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar sind (~~§ 16 a Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Börsenordnung~~)~~ durch die Geschäftsführung festgelegt und bekannt gemacht wurden, kommen ~~, gilt~~ zwischen den in § 92 Abs. 3 Börsenordnung genannten Parteien zustande. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im elektronischen Handelssystem durch elektronische Bestätigung, im Skontroführer gestützten Handel durch Schlussnote.

(2) Der Makler gibt getätigte Geschäfte unverzüglich in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.

(3) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

(4) Handschriftliche Schlussscheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die EDV-Anlage abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der EDV-Anlage abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. Absatz 1 Satz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

[....]